

Bundessozialgericht

9 RV 658/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt am
21. Sept. 1965

gegen

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am
26. August 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	J e l l i n g h a u s	und
Bundessozialrichter	R e i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 1964
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

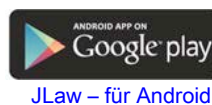
Beim Kläger waren mit Bescheid vom 3. Februar 1948 nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) als Schädigungsfolgen Zustand nach schwerer Quetschung und Prellung beider Füße und Beine sowie Bewegungsbeeinträchtigung und Herabsetzung der groben Kraft im rechten Bein bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. anerkannt. Mit Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 15. März 1952 wurden nur noch Zustand nach Bluterguß und Prellung beider Kniegelenke sowie Hautabschürfungen am rechten Bein und an der rechten Hand ohne krankhaften Befund mit einer MdE von 0 v.H. anerkannt. Auf Grund eines vor dem Obergerichtsamt (OGA) am 24. März 1953 geschlossenen Vergleiches erließ die Versorgungsbehörde am 27. April 1954 einen neuen Bescheid, mit dem sie zusätzlich Verlust von vier Zähnen und Leberzellgewebsschaden nach Gelbsucht anerkannte und Rente nach einer MdE um 50 v.H. und ab 1. April 1954 um 30 v.H. bewilligte. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 23. Juni 1964 die Berufung des Klägers zurück. Der Anspruch auf Rente nach einer MdE um 50 v.H. sei nicht begründet. Nach der Mehrheit der ärztlichen Sachverständigen lägen weder Folgen des Unfalls vom November 1942 noch eine Chondropathie vor. Dies ergebe sich aus dem Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik München vom 31. Juli 1952 und aus denen des Dr. E., des Dr. T. und des Dr. W.. Auf eine Bindung hinsichtlich der im Bescheid vom 3. Februar 1948 anerkannten Leidensbezeichnung gemäß § 85 BVG könne sich der Kläger nicht berufen. Der Beklagte habe erkennbar nur wehrdienstliche Unfallfolgen anerkennen wollen; solche lägen aber nicht mehr vor. Einer nochmaligen Anhörung des Prof. Dr. B. habe es nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bedurft, zumal die vom Kläger übergebenen Röntgenbilder bereits im Universitätsgutachten vom 31. Juli 1952 gewürdigt worden und die Gelenkverhältnisse als völlig normal befunden worden seien. Die von Prof. Dr. B----- am 19. Mai 1953 angefertigten Röntgenaufnahmen könnten nicht mehr zum Vergleich herangezogen werden, weil sie verloren gegangen seien.

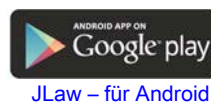
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger wesentliche Verfahrensmängel - mangelnde Sachaufklärung, Verstöße gegen die Logik, die Denkgesetze und den klaren Inhalt der Akten - sowie eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ferner eine Verletzung der §§ 1 und 85 BVG und des Art. 103/I des Grundgesetzes. Das Universitätsgutachten vom 31. Juli 1952, das einen Beinschaden bzw. eine Chondropathie als Unfallfolge ablehne, stehe in Widerspruch zu der vorläufigen Feststellung der Verschrtenstufe vom 22. August 1946 und zum Rentenbescheid vom 3. Februar 1948, ferner zum Gutachten der Gerichtsärzte vom 26. Juni 1952 und 24. März 1953. Auf Grund dieser Widersprüche sei das Universitätsgutachten bei der mündlichen Verhandlung vor dem OVA am 24. März 1953 vom Gerichtsvorsitzenden dem Kläger mit dem Hinweis zurückgegeben worden, daß es wegen der Widersprüche zu den übrigen Gutachten als gegenstandslos zu betrachten sei und dem Kläger die Möglichkeit gegeben werde, neue fachärztliche Gutachten vorzulegen, worauf er einen neuen berufungsfähigen Bescheid erhalte. Darüber hinaus stehe das Universitätsgutachten auch in Widerspruch zur eigenen, am 2. Januar 1952 gestellten Diagnose und zum Gutachten des ehemaligen Direktors dieser Klinik, Prof. Dr. B-----; beide hätten auf Grund der Röntgenaufnahme vom 2. Januar 1952 eine Chondropathie der Patella festgestellt. Die gleiche Feststellung habe auch Dr. S----- getroffen. Das Universitätsgutachten stehe auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

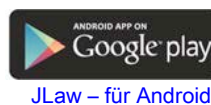
hierzu und zum Gutachten des Dr. W----- in Widerspruch. Das LSG hätte dieses vom Gericht aus den Versorgungsakten entnommene und an den Kläger zurückgegebene Universitätsgutachten nicht mehr als Beweismittel verwenden und zum Gegenstand der Versorgungsstreitsache machen dürfen. Dies um so weniger, als der neue Bescheid nach dem Vergleich auf Grund neuer Gutachten habe erteilt werden sollen. Im übrigen sei die Mehrheit, nämlich mindestens sechs Gutachten, für und nicht gegen eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) gewesen. Das LSG hätte unter diesen Umständen dem umstrittenen Gutachten nicht auch noch eine "besondere Bedeutung" beimessen dürfen, zumal der frühere Direktor dieser Klinik zu einem anderen Ergebnis gelangt sei. Zu Unrecht habe Dr. T----- trotz des Bragard'schen Kniescheibenzeichens (Dr. W----- verneine ein solches) eine MdE von 0 % angenommen. Das LSG habe auch § 85 BVG verletzt, weil es sich über die vorläufige Feststellung der Versehrtenstufe vom 22. August 1946 und den KB-Bescheid vom 3. Februar 1948 hinweggesetzt habe; insoweit sei das Gesetz i.S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 SGG verletzt. Das Beinleiden habe nicht plötzlich ab 1. April 1954 nicht mehr als WDB, sondern als anlagebedingt angesehen werden dürfen. Zu Unrecht habe das LSG angenommen, daß vor Erlaß des KBLG-Bescheides keine Untersuchung durchgeführt worden sei und daß Unfallfolgen nicht mehr vorlägen und solche daher auch nicht gemäß § 85 BVG in den Bescheid aufgenommen werden dürften. Das LSG habe ferner zu Unrecht angenommen, der Kläger habe die nochmalige Anhörung des Prof. Dr. B----- deshalb begehrt, damit dieser die Röntgenbilder vom 2. Januar 1952 auswerte; dies sei schon in dessen Gutachten vom 12. November 1953 geschehen. Das LSG hätte deshalb diesen Gutachter nochmals hören müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG vom 23. Juni 1964 sowie das Urteil des Sozialgerichts (SG) und die Bescheide vom 27. April 1954 und 27. Oktober 1954 aufzuheben und die Gesundheitsstörungen des Klägers, besonders des rechten Beines und der Hüftgegend (Prellung und Quetschung des Schienbeins, Kniegelenks und der Hüftgegend) sowie die damit zusammenhängenden noch bestehenden Beschwerden am Bein (Versteifung des rechten Kniegelenks, Chondropathie der rechten Kniescheibe sowie Verkrampfung der Waden und Oberschenkelmuskulatur und Pelzigkeit mit starker Abkühlung des Oberschenkels bei schnellem Gehen bzw. Laufen, schwerem Tragen und beim Stehen als Folgen einer Prellung und Quetschung des Schienbeins, Kniegelenks und der Hüftgegend) als Schädigungsfolgen anzuerkennen und es in Anbetracht der als WDB anerkannten und mit 30 % MdE eingestuften inneren Leiden bei der bisher anerkannten MdE von 50 % zu belassen. Hilfsweise beantragt er, den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils des LSG an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Revisionsrügen gingen fehl. Die Rüge der Verletzung des § 85 BVG könne die Revision nicht statthaft machen. Das Universitätsgutachten vom 31. Juli 1952 befinde sich in den Klageakten des SG München, die ausweislich der Terminsmitteilung vom 5. Juni 1964 zum Zwecke der Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 23. Juni 1964 beigezogen worden seien.

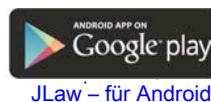
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Rüge der Revision, das LSG hätte das aus den Akten entnommene und an den Kläger zurückgegebene Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik München vom 31. Juli 1952 nicht zum Gegenstand des anhängigen Verfahrens machen und ihm nicht eine besondere Bedeutung beimessen dürfen, greift in dem Sinne durch, daß das LSG seine Entscheidung unter den gegebenen Umständen nicht auf dieses Gutachten hätte stützen dürfen. Das Gutachten war im Verfahren vor dem OVA auf Antrag des Klägers eingeholt, aber dem Kläger am 24. März 1953 in dreifacher Fertigung wieder ausgehändigt worden. Infolgedessen ist dieses Gutachten in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24. März 1953 auch nicht erwähnt. Hier wurde ein Vergleich dahin geschlossen, daß sich das Versorgungsamt (VersorgA) im Hinblick auf den Widerspruch der beiden gerichtsärztlichen Gutachten vom 26. Juni 1952 und 24. März 1953 zu den Bescheiden vom 31. März 1947 (richtig: 3.2.1948) und 15. März 1952 zur Erteilung eines neuen berufungsfähigen Bescheides bereit erklärte. Darauf erging der angefochtene Bescheid vom 27. April 1954. Im Sozialgerichtsverfahren wurde der Kläger aufgefordert, die Originalschrift des fraglichen Gutachtens der Kammer zurückzugeben. Der Kläger antwortete, daß er nicht mehr im Besitz des Gutachtens sei. Daraufhin forderte das SG von der Universitätsklinik das dortige Exemplar an, worauf eine "Abschrift von Durchschrift" des Gutachtens einging. Diese wurde nur dem Beklagten zugeleitet. Der Kläger erhielt lediglich von der Antwort des Beklagten und von der versorgungsärztlichen Stellungnahme zum Gutachten Kenntnis. Hierauf hat der Kläger vorgetragen, daß dieses Gutachten, das er nun wiedergefunden habe, vom OVA "als nicht zutreffend" an ihn zurückgegeben worden sei, da es in Widerspruch zu den Feststellungen des Gerichtsarztes usw. gestanden habe. Der Kläger hat auch im Berufungsverfahren vorgetragen, dieses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Gutachten sei aus den Gerichtsakten entnommen und ihm zurückgegeben worden, da es in Widerspruch zu den Gerichtsärzten, die eine WDB anerkannt hätten, gestanden habe; es sei deshalb bei dem Vergleich vom 24. März 1953 als gegenstandslos erklärt worden.

Das LSG hätte unter Würdigung dieses Vergleichs und des Inhalts der OVA-Akten zum Ergebnis gelangen müssen, daß das Gutachten vom 31. Juli 1952 damals auf Grund einer Einigung der Parteien im Einvernehmen mit dem OVA als Beweisgrundlage ausgeschieden wurde. Ob es Grenzen für die Zulässigkeit einer solchen Einigung gibt und ob die spätere Verwertung eines einmal in solcher Weise ausgeschiedenen Gutachtens - gegen den erklärten Willen eines Beteiligten - schlechthin unzulässig ist, konnte dahingestellt bleiben. Denn unter den besonderen Umständen des Falles hält der Senat die Verwertung des früher ausgeschiedenen Gutachtens hier für unzulässig. Darüber hinaus mußte der Kläger aber zumindest vom LSG darauf hingewiesen werden, daß er trotz seines Widerspruchs mit einer Verwertung des Gutachtens rechnen müsse bzw. daß beabsichtigt sei, die dem LSG vorliegende und dem Kläger dem genauen Inhalt nach nicht mitgeteilte Abschrift der Durchschrift des Gutachtens bei der Entscheidung zu verwerten. Der Kläger mußte nicht damit rechnen, daß das LSG dieses Gutachten trotz seiner stichhaltigen Einwendungen ohne jede Einschränkung bei seiner Entscheidung verwenden, ja sogar das Urteil maßgeblich und unter Betonung der "besonderen Sachkunde und Erfahrung dieser Klinik" darauf stützen würde. Wäre dem Kläger mitgeteilt worden, daß das LSG von diesem Gutachten trotzdem uneingeschränkt Gebrauch machen wolle, so hätte er sich darauf einrichten und weitere Anträge (nach §§ 103 oder 109 SGG) stellen können. Durch diese Unterlassung hat das LSG den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt (vgl. BSG in SozR SGG § 62 Nr. 12) und außerdem, da es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zumindest ohne vorherige Unterrichtung des Klägers das Gutachten nicht in der geschehenen Weise bei seiner Entscheidung verwerten durfte, gegen § 128 SGG verstoßen. Der darin liegende Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Mängel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG mit Erfolg gerügt worden sind. Bemerkt sei lediglich, daß das LSG, wenn es der Überzeugung war, daß die nach dem KBLG anerkannten wehrdienstlichen Unfallfolgen nicht mehr vorlagen, diese Anerkennung nicht für den Bescheid nach dem BVG gemäß § 85 BVG als rechtsverbindlich ansehen mußte (vgl. BSG in SozR BVG § 85 Nr. 1, 3, 5).

Die Revision ist auch begründet. Das LSG hat sich zwar bei der Verneinung noch vorhandener Unfallfolgen auch auf andere Gutachten gestützt. Nachdem es aber darauf abgehoben hat, daß die Mehrheit der gehörten Sachverständigen keine Unfallfolgen mehr habe finden können, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG bei Nichtverwertung des Universitätsgutachtens zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat sah sich nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden, da die Frage, ob noch Folgen des Wehrdienstunfalls vorliegen, weiterer Klärung bedarf. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird vor erneuter Entscheidung zur Klärung der strittigen Frage unter Umständen ein weiteres Gutachten einzuholen haben. Der 1952 geäußerten Annahme des Dr. ~~Ernst~~, es sei weder klinisch noch röntgenologisch ein krankhafter Befund nachzuweisen, stehen die Beurteilungen des Dr. ~~St~~ vom 10. Januar 1954 und 24. März 1953 sowie des Prof. Dr. ~~B~~ vom 12. November 1953 entgegen. Auch der Orthopäde Dr. ~~T~~ stellte am 18. März 1954 rechts ein Bragard'sches Kniescheibenzeichen (positiv) fest. Es ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

daher nicht ausgeschlossen, daß das zeitlich zurückliegende Gutachten vom 31. Juli 1952, auf das sich das LSG in besonderem Maße stützte, von nicht hinreichend gesicherten Befunden ausging, zumal es sich lediglich auf ein bei Beginn des Jahres 1952 gemachtes Röntgenbild bezog und der Kläger durch Vorlage einer Rechnung glaubhaft gemacht hat, daß zu dieser Zeit (2. Januar 1952) anscheinend doch ein "Zustand nach Unfall Chondropathia der Patella" röntgenologisch festgestellt worden ist. Der Umstand, daß die von Prof. Dr. B----- am 19.5.1953 angefertigten Röntgenbilder verloren gegangen sind, läßt eine nochmalige Begutachtung ebenfalls angezeigt erscheinen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)